

aber die Einsetzung neuer Pastoren und die Einführung der Synodalverfassung Zeichen der neuen preußischen Verwaltung nach der Eingliederung Schleswig-Holsteins als Provinz in Preußen. Aber war es wirklich der gern zitierte Druck von deutscher Seite, der das Dänische nach 1867 in Südschleswig deutlich schwächte oder gab es vielmehr ein ganzes Bündel von Ursachen? Auch diesen Komplex diskutiert Weitling ausführlich und stellt fest, dass das Umfeld für die Erhaltung eines dänischen geistlichen Lebens in Mittelschleswig nur sehr schwach ausgebildet war. Dänische Kulturinitiativen beschränkten sich im Allgemeinen auf Flensburg und sein unmittelbares Umfeld. So waren es nach Weitling keineswegs allein die preußischen „Germanisierungsbestrebungen“, die den dänischen Gottesdienst in Mittelschleswig aussterben ließen.

Das änderte sich nach 1920 mit der neuen Grenzziehung zwischen Deutschland und Dänemark. Dabei hatte die Grenzlinie im Wesentlichen ihren Ursprung in den in diesem Buch beschriebenen kirchlichen Verhältnissen und den damit eng verbundenen sprachlichen und kulturellen Entwicklungen vom Mittelalter bis ins frühe 20. Jahrhundert.

Gründlich und quellenorientiert hat Günter Weitling die umfangreiche kirchengeschichtliche Literatur, zu der er selbst in den letzten Jahrzehnten ein gutes Dutzend Beiträge geliefert hat, ausgewertet. Er vermag es, Zusammenhänge und große Linien in klarer Sprache verständlich zu machen, aber auch die handelnden Personen der einzelnen Epochen in ihrem zeitgebundenen Kontext darzustellen und darüber hinaus auf Details hinzuweisen. Damit und mit der zu Beginn erwähnten über Südschleswig hinausgehenden breiten Anlage der Arbeit liegt ein wichtiger Beitrag zur schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte vor.

Dieses historisch und theologisch gründliche Buch hätte es verdient, auch einer deutschsprachigen Leserschaft zumindest durch ein längeres Resümee erschlossen zu werden; eine solche Zusammenfassung fehlt leider.

Frank Lubowitz

Carsten Porskrog Rasmussen/Elke Imberger/Dieter Lohmeier/Ingwer Momen (Hg.), Die Fürsten des Landes. Herzöge und Grafen von Schleswig, Holstein und Lauenburg. Neumünster, Wachholtz Verlag 2008, 479 S., zahlr. Abb., Stammtafeln und Karten. ISBN 3-529-02606-5

Bereits das Zustandekommen dieses ansehnlichen Bandes lässt aufmerken. Mit einer gut besuchten Vortragsreihe des dänischen Geschichtsvereins „His-

torisk Samfund for Sønderjylland“ über die Herrscher im ehemaligen Herzogtum Schleswig wurde 2004 der Anfang gemacht. 2005 beschloss man, jene acht Vorträge, in überarbeiteter Form und durch ein Kapitel über die Herzöge von Plön ergänzt, in den Schriften des dänischen Vereins zu veröffentlichen. Jenes umfangreiche mit Bildern, Karten und Stammtafeln großzügig ausgestattete Werk stellte nach seinem Erscheinen nicht nur ein wissenschaftliches Standardwerk dar, sondern bot Fachleuten wie Laien spannend und abwechslungsreich Heimatgeschichte. In der Tat werden die Fürstenhäuser fundiert und allgemein verständlich vorgestellt: angefangen beim Abel-Geschlecht des Mittelalters bis zu den verschiedenen Linien der Oldenburger, die mit dem Glücksburger Familienzweig in neuerer Zeit einerseits den Stammvater des dänischen Throns gestellt haben, andererseits als Herzogslinie bis heute in Schleswig-Holstein beheimatet sind. Die positive Aufnahme des Werkes veranlasste „Historisk Samfund for Sønderjylland“ der „Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte“ 2006 den Vorschlag zu unterbreiten, eine deutsche Übersetzung herauszugeben. Das 175-jährige Bestehen der „Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte“ bot den Anlass zur Publikation der nun vorliegenden deutschen Version.

Die Einleitung des dänischen Historikers Carsten Porskrog Rasmussen bietet einen Überblick über die teilweise schwer verständliche Thematik schleswig-holsteinischer Dynastiegeschichte mit ihrer Fülle von Einzelheiten, Verbindungen und Trennungen. Sie erläutert die verschiedenen Kategorien der Dynastien sowie die stark voneinander abweichende Bedeutung der Regenten und ordnet schleswig-holsteinische Verhältnisse – sofern sinnvoll – in den europäischen Kontext ein. Bereits in diesem ersten Beitrag wird deutlich, dass die auf der Scheide zwischen Dänemark und dem Deutschen Reich ebenso wie in den vielen kleinen Territorien agierenden Herzöge eine sehr unterschiedliche Rolle spielten.

Die aus der dänischen Ausgabe übernommenen Beiträge präsentieren folgende Herzogslinien: Das Abel-Geschlecht und die Schauenburger als Herzöge von Schleswig (Esben Albrechtsen); die dänischen Könige als Herzöge von Schleswig und Holstein (Carsten Porskrog Rasmussen); Junker Christian und Herzog Hans der Ältere (Lennart S. Madsen); die Herzöge von Gottorf (Lars N. Henningsen); Herzog Hans der Jüngere sowie die Herzöge von Sonderburg (Inge Adriansen); Herzog Christian von Ärö und die Herzogszeit der Insel (Peter Dragsbo/Carsten Porskrog Rasmussen); die Herzöge von Norburg (Peter Dragsbo); die älteren Glücksburger Herzöge (Carsten Porskrog Rasmussen); die Herzöge von Plön (Inge Adriansen/Silke Hunzinger); die Herzöge von Augustenburg (Mikkil Venborg Pedersen) sowie die Herzöge von Beck und die jüngeren Glücksburger Herzöge (Carsten

Porskrog Rasmussen). Die Autoren, dänische und deutsche Historiker, gehören alle zum Kreis der ausgewiesenen Kenner der schleswig-holsteinischen Geschichte.

Die deutsche Ausgabe wurde durch die Aufsätze über die frühen Schauenburger als Grafen von Holstein und Stormarn (Detlev Kraack), die Fürst-Bischöfe von Lübeck aus dem Hause Gottorf (Dieter Lohmeier), die Herzöge von Sachsen-Lauenburg (Cordula Bornefeld), die Grafen zu Holstein (-Pinnenberg) und Schauenburg (Helge bei der Wieden) und die Reichsgrafen von Rantzau (Klaus-Joachim Lorentzen-Schmidt) erweitert.

Bei der Gesamtlektüre des deutschsprachigen Werkes fallen die häufigen Wiederholungen auf, die jedoch inhaltlich in der Sache begründet sind. Für Leser, die sich partiell einer bestimmten Dynastie widmen möchten, bietet der einzelne Aufsatz jeweils die notwendige Fülle an Informationen. Neben den Hauptdynastien, dem Abel-Geschlecht, den Schauenburgern, dem dänischen Königshaus und den Gottorfern, die die schleswig-holsteinische und dänische Geschichte – nicht zuletzt wegen des häufig problematischen Verhältnisses zum dänischen Königreich, dem sie oftmals entstammten – nachhaltig prägten, werden die kleinen Fürstenhäuser, die so genannten „abgeteilten Herren“, dargestellt. Sie haben nämlich durchaus die politischen, kulturellen und kirchlichen Verhältnisse in Schleswig-Holstein mitgeprägt; ihre Herrscher werden in dem Band zu einer Personengalerie von größtem Unterhaltungswert zusammengefügt. Die wiederholt zur Sprache kommenden Probleme in Bezug auf Sicherung und Erweiterung der Besitztümer, die Lösung politisch komplizierter Ehe- und Erbfragen, finanziell bedingte Familienzwise, das Ansehen der Vorfahren und Nachkommen, die Wahrnehmung der persönlichen Karriere als Politiker, Feldherr oder Unternehmer, das Bemühen um ein gutes Verhältnis zum Königshaus u.v.m. ergeben ein buntes Bild jener vom Erreichen unterschiedlichster Ziele be-seelten Regenten.

Diese hervorragenden Aufsätze, die sorgfältig erarbeiteten Exkurse, Register, Karten und Abbildungen sowie Anmerkungen und Literaturangaben machen auch die deutsche Ausgabe zu einem unverzichtbaren Werkzeug für alle, die einen tieferen Einblick in die Geschichte Schleswig-Holsteins gewinnen möchten. Dabei ist die ausgezeichnet gelungene Übersetzung der dänischen Beiträge ins Deutsche durch Frauke Witte und Marion Hartwig ausdrücklich zu würdigen.

Wie bereits seine Genesis legt auch das Werk an sich Zeugnis ab vom grenzüberschreitenden, gemeinsamen Wirken dänischer und deutscher Historiker, in Sonderheit von der neuen Art der Darstellung historischer Ereignisse. Endlich finden sich Artikel, die befreit sind von einengender nationalisti-

scher Geschichtsschreibung, welche noch bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts gang und gäbe war. Der dänische Historiker Lars N. Henningsen fordert in Verbindung mit der Skizzierung der zunehmenden Machtkonzentration in den Händen der Staatsgewalt der Gottorfer Herzöge eine rein politische Deutung: „Unter diesem Gesichtspunkt sollten wir die Geschichte des Herzogtums Gottorf von 1544 bis 1773 betrachten. Das hat mehr Sinn, als die Gottorfer nur von einer einseitig nationalpolitischen Seite her zu beurteilen, wie das in der Vergangenheit vor allem in der dänischen Geschichtsschreibung geschehen ist“ (S. 145).

Eine Rezension im Rahmen der „Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte“ sollte sinnvollerweise ein besonderes Augenmerk auf die Darstellung der religiösen Verhältnisse werfen. War der Einfluss der Landesfürsten auf die Gestaltung des kirchlichen Lebens bereits während des Mittelalters erheblich gewesen, so ist er seit der Reformation durch die Ausübung der Kirchenhoheit, die den protestantischen Herrschern Autorität und Prestige verlieh, von entscheidender Bedeutung. Die nachreformatorischen Verhältnisse eröffneten den Fürsten völlig neue Möglichkeiten, durch geänderte Machtverhältnisse und Kompetenzen auf die Gesellschaft einzuwirken (S. 145). Das Verhältnis von Kirche und weltlichem Regiment war nunmehr tief greifenden Wandlungen unterzogen.

In Schleswig-Holstein bahnte sich der Wandel durch den vom König unternommenen Spagat zwischen Staatsraison einerseits und Sympathie für die neue Lehre andererseits an. Friedrich I., Herzog von Schleswig und Holstein und König von Dänemark, bekannte sich zwar nie öffentlich zum Luthertum, ließ aber lutherische Prediger unter seinem Schutz gewähren und bereitete dadurch die Reformation in Dänemark und Schleswig-Holstein vor (S. 85f). Das Gebiet Hadersleben-Törningelehn, das Friedrich seinem Sohn Prinz Christian – dem späteren Reformationskönig Christian III. – bereits zu Lebzeiten zur Verwaltung überließ, wird mit Recht als Ausgangspunkt einer der ältesten protestantischen Fürstenreformationen „von oben“ gewürdigt. Die bedeutende St. Marien Kirche, „ecclesia cathedralis“ genannt, und ein Kollegiatskapitel machten Hadersleben zum „religiösen Zentrum im nördlichen Teil Schlesiws“ (S. 111–114).

Einen entscheidenden Schritt bei der Einführung der Reformation in unseren Landen stellen die „Haderslebener Artikel“ von 1528 („Artickel vor de kerkheren vp den Dorpern/Articuli pro pastoribus ruralis“) dar. Ob sie jedoch als „Kirchenordnung“ (S. 113) zu bezeichnen sind und als „Grundlage der dänischen ‚Ordinatio Ecclesiastica Regnorum Danicae et Norwegiae et Ducatum Sleswicencis Holesatiae‘“ (1537) sowie der „Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung“ (1542) zu gelten haben, dürfte fraglich sein. Dies

wurde u. a. von dem dänischen Historiker H.V. Gregersen in seiner Darstellung „Reformationen i Sønderjylland“, Apenrade 1986, S. 122, mit Nachdruck behauptet. Dabei darf man das Urteil des ehemaligen Professors für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte in Kiel und Herausgebers mehrerer Kirchenordnungen (u. a. der schleswig-holsteinischen) Walter Göbell, nicht ignorieren. Für Göbell können die Haderslebener Artikel nur „in sehr begrenztem Umfange“ (SVSHKG II.39/40, 1983/84, S. 11–59) als Urzelle der allgemeinen Kirchenordnungen gelten. Unbestritten kommt jenen „Artikeln“ als dogmatisch und liturgisch auf Einheitlichkeit abzielende „Dienstanweisung“ und „Handreichung“ für die Pastoren, denen zum damaligen Zeitpunkt keine umfassende, alle Verhältnisse regelnde Ordnung zur Verfügung stand, erhebliche Bedeutung zu. Immerhin stellen sie – trotz prinzipieller Unterschiede zu den großen Kirchenordnungen – eine der ältesten Rechtsquellen des im Entstehen begriffenen Landeskirchentums dar.

Mehrfach finden schleswig-holsteinische Fürst-Bistümer als Versorgungsmöglichkeit für die jüngeren Fürstensöhne und nicht erbberechtigte Nachkommen Erwähnung. Zuweilen wurde deren Wahl zum Bischof oder Koadjutor (z. B. S. 88 u. 150) bereits im frühen Kindesalter betrieben, was gelegentlich zu diplomatischen Krisen zwischen dem dänischen Königshaus und den Gottorfern führte (S. 95). In diesem Zusammenhang ist auf den interessanten Exkurs zur abwechslungsreichen Geschichte des Amtes Schwabstedt, den Ländereien des Bischofs zu Schleswig, hinzuweisen. Dem mit dem Amt bis 1658 verbundenen Bistum stand beispielsweise ab 1549 Friedrich, jüngster Halbbruder von König Christian III., als Titularbischof vor (S. 86f). Dabei waren die Fürst-Bistümer keineswegs als geistliche Ämter, sondern als weltlicher Besitz unter geistlichem Titel zu verstehen, durch die der Fürst-Bischof seine Versorgung erhielt. Er war in der Regel weder fähig noch willig, die geistliche Aufsicht zu führen. Zur Ausübung dieser Funktion wurde ihm ein Generalpropst oder Generalsuperintendent zur Seite gestellt. Die Definition als „weltliche Bischöfe“ (S. 209) ist dem Sachverhalt somit angemessen. Dennoch wird mancher Leser zu diesem aus lutherischer Sicht problematischen und komplizierten Amt nur schwer Zugang finden. Ein Vergleich mit den Bischöfen im Rang von Reichsfürsten im Heiligen Römischen Reich, die seit dem Mittelalter als Landesherrn eines Territoriums geistliche Macht mit weltlicher Herrschaft verbanden, hätte ein Verständnis möglicherweise erleichtern können. Im Landesteil Holstein war Lübeck seit dem Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert das entsprechende Fürst-Bistum. Die Bischöfe, die im Laufe der Zeit de facto das Erbrecht erhielten, entstammten dem Haus Gottorf (S. 187–207). Im Nachhinein betrachtet stellten jene Fürst-Bischöfe einen bedeutungsvollen staatstragenden Faktor dar, zumal

die Bischöfe von Schleswig und Lübeck – bei Abwesenheit des Königs – an der Regierung beteiligt waren.

Im Übrigen änderten sich nach Einführung der Reformation und als Folge der Landesteilungen im Jahre 1544 auch die weltlichen administrativen Gegebenheiten. Die zentrale Verwaltung wurde in eine deutsche und eine dänische Kanzlei für schleswig-holsteinische Angelegenheiten aufgeteilt; u. a. wurde die Ernennung von Geistlichen von hier aus entschieden. Einen Superintendenten für die geistliche Oberaufsicht beriefen König und Herzog in ihrem Herrschaftsbereich dagegen persönlich (S. 93).

In diesem Zusammenhang sei noch Herzog Hans der Ältere (1521–1580) in Hadersleben erwähnt, der großes Interesse an den kirchlichen Verhältnissen zeigte. Wichtig waren ihm insbesondere die Regelung der kirchlichen Finanzen, das Verhältnis zum Stift Ripen, überhaupt jede kirchenpolitische Frage, die sich durch Verordnungen regeln ließ (S. 121 u. 124f). Wenig bekannt, aber umso interessanter, sind seine im Buch erwähnten Pläne, die Ehe mit Dorothea von Sachsen-Lauenburg, Witwe seines Halbbruders Christian III., einzugehen. Die Eheschließung scheiterte an den ablehnenden Gutachten der Universität Rostock und Philipp Melancthons.

Auch aus den ständigen Auseinandersetzungen des jüngsten Sohnes von Christian III., Hans dem Jüngeren (1545–1622), mit seinem Bruder, König Friedrich II. von Dänemark, geht der hohe Stellenwert der Kirchenhoheit hervor. Als „abgeteiltem Herrn“ und Herzog der „zweiten Garnitur“ (S. 209) war Hans sehr daran gelegen, die kirchliche Hoheit über alle ihm zugesprochenen Gebiete zu erlangen, um dadurch die Nicht-Anerkennung als regierender Fürst zu kompensieren und verschiedene Steuern und Leistungen beanspruchen zu können.

Anders als die Herzöge von Gottorf haben sich die Grafen von Holstein in religiösen Angelegenheiten den Verhältnissen der Stammgrafschaft der Schauenburger an der Weser angepasst, wobei sie zunächst dem Katholizismus zugeneigt blieben. Erst ab 1561 galt die evangelische Mecklenburgische Kirchenordnung als verbindlich; das Konkordienbuch wurde zwischen 1581 und 1640 in Holstein zur Norm für die Auslegung der Heiligen Schrift. Hierdurch entstand in Lehrfragen ein Unterschied zu den Verhältnissen im Königreich Dänemark, das die *formula concordiae* ablehnte. Dies kam spektakulär zum Ausdruck, als König Friedrich II. zwei kostbare Exemplare des Konkordienbuches, die ihm aus Kursachsen zugesandt worden waren, ungelesen mit den Worten ins Feuer warf, dass die deutschen Lehrstreitigkeiten mehr Schaden anrichten würden als ein dreimal durch das Land ziehendes türkisches Heer.

Das Thema Konkordienformel gestaltete sich insgesamt problematisch, im Gegensatz zu anderen lutherischen deutschen Ländern wurde die *formula concordiae* – und das bei mancherlei Schwierigkeiten – erst seit 1647 im gesamten schleswig-holsteinischen Raum anerkannt. Dänemarks Geistliche wurden schließlich auch bei der Leistung des *juramentum religionis* vor dem Generalsuperintendenten Stephan Klotz auf Anweisung des Königs auf die *formula concordiae* verpflichtet. Indes wurde 1764 das *juramentum religionis* durch den Religionseid ersetzt, der die *Confessio Augustana invariata* von 1530 als Bekenntnisgrundlage hervorhob. Als Ablehnung des Konkordienbuches ist dies nicht zu werten. Dem Gottorfer Generalsuperintendenten Jacob Fabricius dem Älteren diente es beispielsweise als Bollwerk gegen die kryptocalvinistischen Neigungen seines Herzogs Johann Adolf (1575–1616). Tatsächlich blieb das Eindringen des Calvinismus in die Gemeinden des Herzogtums Gottorf sowie vor allem in das kirchliche Leben am Hof eine Episode von kurzer Dauer, die nach dem Tod des Herzogs mit der Entlassung des calvinistischen Generalsuperintendenten D. Philipp Caesar zu Ende ging (S. 154). Fabricius wurde wieder in sein früheres Amt eingesetzt. Schon 1610 hatte er sich auf das Konkordienbuch verpflichtet, eine Haltung, die sowohl von seinem Sohn und Nachfolger Jacob Fabricius dem Jüngeren als auch von Stephan Klotz geteilt wurde.

Ein kleiner Abschnitt widmet sich Altona, das seit 1535 zunächst als Fischersiedlung auf dem Territorium der Grafschaft Holstein entstand und sich im Laufe der Zeit zu einer Freistätte für Glaubensflüchtlinge wie Katholiken, Calvinisten, Mennoniten, Juden sowie Handwerker und ausländische Kaufleute entwickelte. Dieses frühe erwähnenswerte Beispiel religiöser Toleranz auf holsteinischem Grund sollte Schule machen (S. 398–400).

Der Aufsatzteil endet mit der eindrucksvollen Schilderung des Wirkens der Reichsgrafen von Rantzau, einem der bedeutendsten holsteinischen Adelsgeschlechter überhaupt, dessen berühmter Ahnherr Johann Rantzau einst Feldherr, Berater und Prinzenenerzieher unter Friedrich I. und Christian III. gewesen war.

Das Urteil über diesen viel versprechenden Band „Die Fürsten des Landes“ fällt durchweg positiv aus. Den Verfassern ist es gelungen, Themen von zentraler historischer und kirchenhistorischer Bedeutung darzustellen oder zumindest anzudeuten. Somit ist dieses Werk gerade auch dem kirchengeschichtlich interessierten Leserkreis auf Wärmste zu empfehlen.

Günter Weitling